

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Rottmann AfD**

### **Leistungsbezug, Arbeitsmarktintegration und Kostenentwicklung bei ukrainischen Staatsangehörigen in Baden-Württemberg mit Fokus auf deren (voraussichtlich teilweise abermaligen) Rechtskreiswechsel**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ukrainische Staatsangehörige halten sich seit 2022 insgesamt in Baden-Württemberg sowie jeweils in Ulm und dem Alb-Donau-Kreis auf (bitte jährlich aufschlüsseln nach Einreisejahr)?
2. Wie viele ukrainische Staatsangehörige in Baden-Württemberg gehen jeweils einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach und wie viele beziehen jeweils Leistungen nach SGB II (darunter gesondert die Zahl der „Aufstocker“), SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte ebenfalls jährlich seit 2022 aufgelistet und nach erwerbsfähig bzw. nicht erwerbsfähig differenziert; neben landesweiten Zahlen zudem auch separat für Ulm und den Alb-Donau-Kreis, soweit möglich)?
3. Wie viele dieser Personen erhalten bzw. erhielten seit 2022 (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre) Befreiungen oder Härtefallregelungen bei Zuzahlungen im Gesundheitswesen (z. B. Rezeptgebühren, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel)?
4. Welche Kosten entstehen dem Land und den betroffenen Kommunen konkret (z. B. über SGB V/XI oder SGB II) im Zuge der Betreuung ukrainischer Staatsangehöriger in Baden-Württemberg durch ambulante Pflegedienste (erstens landesweit, zweitens separat für Ulm und den Alb-Donau-Kreis ausgewiesen, drittens im konkreten Fall der durch ambulante Pflegedienste betreuten Gemeinschaftsunterkunft in Ulm-Mähringen; mit Angabe der Größe der jeweiligen Personenkreise)?
5. Wie viele Anträge auf Erstausrüstung mit Bekleidung und Haushaltsgegenständen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II wurden seit dem ersten Rechtskreiswechsel (1. Juni 2022) von ukrainischen Staatsangehörigen in Baden-Württemberg gestellt (bitte pro Jahr nach Anzahl der Anträge, Bewilligungsquote, Gesamtsumme der ausgezahlten Beträge und Durchschnittsbetrag pro Antrag aufschlüsseln)?
6. Wie haben sich die jährlichen Gesamtausgaben für Leistungen an ukrainische Staatsangehörige in Baden-Württemberg und die Mehrkosten durch den ersten Rechtskreiswechsel (verglichen mit einem angenommenen Fortbestand der AsylbLG-Versorgung bei gleicher Größe des Personenkreises; falls diese Angabe nicht möglich ist, zumindest Ausführungen zur damaligen Kostenveränderung) seit 2022 entwickelt (bitte getrennt nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sowie nach Landes- und Kommunalebene aufschlüsseln)?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele der ukrainischen SGB-II-Bezieher bereits vor dem geplanten bundesweiten Stichtag (1. April 2025) eingereist sind und daher weiterhin Anspruch auf SGB II statt AsylbLG haben?

8. Welche Auswirkungen wird die Neuregelung mit dem geplanten Stichtag 1. April 2025 voraussichtlich auf die Finanzierungsanteile und -summen von Land und Kommunen haben?
9. Plant die Landesregierung Prüfungen auf möglichen Leistungsmissbrauch, gegebenenfalls systematisch und mit Rückforderungen bei positiven Bestandsfällen?

6.5.2026

Rottmann AfD

### Begründung

Der 1. April 2025 wird von der Bundesregierung und dem Bundestag nach einem derzeit dem Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurf („Leistungsrechtsanpassungsgesetz“) zur Umstellung ukrainischer Staatsangehöriger auf niedrigere AsylbLG-Leistungen als Einreise-Stichtag vorgesehen. Dementsprechend soll der zuvor zum 1. Juni 2022 vorgenommene Rechtskreiswechsel dieses Personenkreises in SGB-II-Leistungen („Bürgergeld“, demnächst „Grundsicherung“) teilweise revidiert werden.

Zur Zahl der ukrainischen SGB-II-Leistungsbezieher – insbesondere der vor dem 1. April 2025 eingereisten Personen – stellen sich nun Transparenzfragen, die sich auch auf die Fragestellung nach der generellen Arbeitsmarktintegration der Ukrainer erstrecken. Weiterhin sollen mögliche finanzielle Mehrbelastungen für das Land Baden-Württemberg und dessen Kommunen durch den damaligen Rechtskreiswechsel des Personenkreises zu SGB-II-Leistungen abgeklärt werden. Alleine die Mehrkosten für die Landkreise wurden vom Landkreistag Baden-Württemberg dabei in einer Pressemitteilung vom 21. März 2025 auf etwa 300 Millionen Euro pro Jahr beziffert. Auch angesichts des geplanten erneuten Rechtskreiswechsels stellen sich solche Fragen.

Konkreter Anlass der Kleinen Anfrage ist der kürzlich im Wahlkreis geschilderte Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes in der Gemeinschaftsunterkunft Ulm-Mähringen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Leistungen im Zuge solcher Dienste gegebenenfalls in Anspruch genommen werden.